

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 325.

Mittwoch, den 21. November.

1838.

Studentenleben im sechzehnten Jahrhundert.

Bekanntlich lebten sonst auf den Universitäten Lehrer und Lernende in Collegien gemeinschaftlich. So war es auch in unserm Leipzig, dessen Hochschule bekanntlich der Universität Prag und diese wiederum der Pariser nachgebildet wurde. In Bezug auf Paris sind noch die im J. 1502 geschriebenen Gesetze eines Collegiums vorhanden, welche einen Blick auf die damalige Lebensweise der Lernenden werfen läßt.

Die Studenten bei diesem Collegium waren Theologen und sogenannte Humanisten, welche die lateinische Sprache, Poesie und Rhetorik erlernten. Nach den Statuten bekamen die Theologen für ihr Mittagessen nur den dreißigsten Theil eines Pfundes Butter, oder ein Aequivalent von gekochten Äpfeln, Pflaumen oder sonst einer eßbaren Sache, eine Suppe mit Gemüse ohne Schmalz, zwei Eier oder einen ganzen Hering und, vermischt mit dem vierten Theile Wassers, ein Maas Wein, das unter drei Personen vertheilt werden mußte. Dieß geschah, wie das Statut sagt, in Betracht der mühseligen Anstrengung dieser Theologen, und weil die natürliche Wärme in dem Alter, in welchem sie studirten, minder belebend sei, als in der Jugend; endlich auch, weil sie Morgens kein Frühstück bekamen.

Was die Humanisten betrifft, so gab man ihnen zum Frühstück ein Stückchen Weißbrot, dessen Gewicht aber nicht angezeigt ist; bei dem Mittagessen hatten sie keinen Wein, und ihre Portion war noch geringer als die der Theologen. Man gab ihnen nur ein Ei und die

Halbte eines Haring. Zuletzt bekamen Alle ein kleines Stückchen Käse und Schwarzbrot zur Genüge.

Das Abendessen war von gleichem Gehalte, wie jenes am Mittage, nur zog man ihnen die Hälfte Butter oder die Hälfte eines Haring ab, damit, sagen die Statuten, sie den Magen nicht überfüllen und immer bereit wären, zur Zeit der Nocturn oder der Metten, die sie Nachts oder bei Anbruch des Tages in der Kirche halten mußten, sich aus dem Schlafe zu erheben. Diese magere Lebensweise legte man ihnen nicht nur als Nothwendigkeit, sondern auch als Pflicht auf, und es war ihnen streng verboten, davon, wenn sie auch Gelegenheit hatten, sich anderswo zu entschädigen, abzuweichen. Ja, bei dem mindesten Versehen in der Disciplin wurden sie mit Abschneidung eines Theils ihres ohnehin kargen Mahles gebüßt.

Man hatte auch den Fall vorgesehen, wenn die Lebensmittel theurer wurden. Es war daher bestimmt, daß, wenn das Hundert Eier über 6 Sous kostete, oder wenn sich hundert Haringe über den Preis von zwölf Sous erhöhen, man den Studenten eine andere Art von wohlfeilern Fischen vorsehen sollte.

Der Anzug der Studenten dieses Collegiums war eben so wenig kostbar, als ihre Speisen. Er bestand bei den Theologen in einem langen Kleide, das bis an die Fersen reichte, und in einem schwarzen Mäntelchen; für die Humanisten aber von brauner Farbe, und immer aus einem Stoffe, wovon die Elle nicht über 25 Sous kostete.

Verantwortl. Redacteur: Dr. Bretschel.

Öffentliche Bekanntmachung.

Andurch bringen wir die Verordnung E. E. und Hochweisen Stadtraths im Betreff des Zugebens und der Geschenke bei dem Materialwaarenhandel vom 20. November 1837 in Erinnerung. In derselben ist vorgeschrieben:

„1) Von jetzt (20. November 1837) an sollen beim Verkaufe von Tabak und von Materialwaaren alle Zugaben und Geschenke, sie mögen in Gelde, in Waaren oder in anderen Gegenständen bestehen, gänzlich wegfallen. Es haben sich daher die hiesigen Materialwaaren- und Tabak-Händler der Verabreichung derselben an ihre Abkäufer, oder deren Dienstboten, oder an andere, zum Einkaufe oder zur Abholung der Waaren beauftragte Personen, zu Weihnachten und zu jeder anderen Zeit, schlechterdings zu enthalten.

2) Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird in jedem solchen Falle mit einer Geldstrafe, nach Befinden der Umstände, von Fünf bis Funfzehn Thalern belegt.

3) Jeder Principal ist bei Uebertretungsfällen für die in seinen Diensten oder in der Lehre befindlichen Personen verantwortlich.

Hierbei kann das Anführen, daß ein Geschenk, oder eine Zugabe mit Ungestüm verlangt worden, oder nur eine Geringsfügigkeit gewesen, oder als eine Vergeltung für andere Dienstleistungen zu betrachten sei, als ein Entschuldigungsgrund nicht angesehen werden.“

Wir bemerken hierbei noch, daß unterm 22. Septbr. 1838 die Königl. Hohe Kreisdirection zu Leipzig an E. E. und Hochw. Stadtrath rescribirt:

Hochdieselbe erwarte, daß der Stadtrath mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf **Verhütung** der,

gegen das Verbot des Zugebens vorkommenden Contraventionen hinwirken und eintretenden Falls die angedrohten Strafen un-nachlässiglich in Anwendung bringen werde.

Auch das Hingeben eines werthvolleren Gegenstandes gegen eine unbedeutende Schridemünze an Kunden oder solche Personen, welche zur Kundschaft sollen gewonnen werden, ist als Zugabe zu betrachten und zu bestrafen.

Leipzig, am 24. October 1838.

Die Kammermeister alhier, und in deren Auftrage
D. Motbes, Kammercons.

Theater der Stadt Leipzig.

Mittwoch, den 21. November, zum zweiten Male: Die Dame von Lyon, Schauspiel in 5 Acten von Bulwer.

Bekanntmachung.

Ich habe die bisher unter meiner Firma geführte

Papier-Handlung

unter heutigem Dato an Hrn. Robert Landmann, jedoch ohne Activa und Passiva, welche zu ordnen mir selbst vorbehalten, käuflich, so wie die in meiner lithographischen Anstalt gefertigten, in das kaufmännische Fach einschlagenden Article commissionsweise, überlassen, werde jedoch die

Stein- und Kupferdruckerei

und

Lotterie-Haupt-Collection

unter meinem Namen mit erneuerter Thätigkeit und Aufmerksamkeit fortführen, wobei noch bemerke, daß bis auf weitere An-